



Katholische
Landvolk
Bewegung

9. Januar 2025

Gemeinsames Positionspapier

Gentechnikfreie Erzeugung und Vorsorgeprinzip sichern!

Neue Gentechniken strikt regulieren

Bäuer:innen, Züchter:innen und Lebensmittelerzeuger:innen müssen auch in Zukunft das Recht und die praktischen Möglichkeiten haben, gentechnikfrei zu erzeugen – sowohl konventionell als auch ökologisch Wirtschaftende. Verbraucher:innen müssen gentechnikfreie Lebensmittel konsumieren können. Alle Beteiligten der Lebensmittelerzeugung brauchen Wahl- und Entscheidungsfreiheit. Es gilt, das EU-Vorsorgeprinzip zu sichern - in Verantwortung für unsere Ernährungsgrundlagen und für die zukünftigen Generationen. Dies gelingt nur, wenn auch die neuen Gentechniken (NGT) weiterhin streng reguliert werden. Auch der aktuelle Vorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft zu den NGTs ist unzureichend, da er keine Lösungen für die Hauptkritikpunkte aufzeigt.

Mit diesem Positionspapier zeigen AbL, BDM, IGN und KLB die Perspektive der **gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Lebensmittelerzeuger:innen in Europa auf**, die von der geplanten Verordnung (VO) der EU-Kommission¹ zu den neuen Gentechniken **direkt massiv betroffen** wären. Gerade für sie müssen adäquate Regelungen gefunden werden. Denn sie erzeugen das, was ein Großteil der europäischen Bevölkerung möchte: gentechnikfreie Lebensmittel.²

Zu diesen **gentechnikfreien Märkten** gehören die **ökologische Lebensmittelerzeugung** und die gemäß VLOG-Kriterien³ erzeugten **tierischen Produkte „ohne Gentechnik“**.⁴ Hinzu kommt die **konventionelle gentechnikfreie Pflanzenproduktion**: 99,9 Prozent des konventionellen Getreides, des Gemüses, Obstes und der Futtermittel werden in Europa gentechnikfrei angebaut!⁵ Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal und ein **großer Wettbewerbsvorteil** der europäischen Bäuer:innen, die damit die Nachfrage europäischer Verarbeitungsunternehmen und Händler:innen bedienen genauso wie die asiatischen und amerikanischen Märkte.

Diese Betriebe haben umfangreich Ressourcen und Finanzen in ihre Wertschöpfungsketten investiert und Vertrauen aufgebaut. Abnehmer:innen verlassen sich darauf, gentechnikfreie Waren zu erhalten. Sollten, wie im VO-Entwurf geplant, alle Regelungen zur Sicherung der gentechnikfreien Lebensmittelerzeugung entweder abgeschafft (NGT-1) oder abgeschwächt (NGT-2) werden, kann die Gentechnikfreiheit nicht mehr garantiert werden. Verunreinigte Ware ist dann nicht mehr zu verhindern. Die Betriebe verlieren ihre wertvollen Qualitätsmärkte und womöglich ihre Existenz. Die abnehmende Hand wird wiederholt mit NGT verunreinigte Ware nicht dulden.

¹ EU-Kommission vom 5. Juli 2023: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel (https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-09/gmo_biotech_ngt_proposal_2023-411_de.pdf).

² Forsa (14.09.2023): Neue Gentechnik (https://www.foodwatch.org/fileadmin/-DE/Themen/Gentechnik/2023-09-Umfrage_Forsa_Tabellen_Neue_Gentechnik.pdf)

³ Die rechtliche Grundlage für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung in Deutschland ist das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) (<https://www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/>).

⁴ Der Gesamtumsatz von Bio-Produkten und „ohne Gentechnik“-Produkten betrug 2023 über 32,5 Milliarden Euro.

⁵ GVOs werden nur auf wenigen Hektaren in Spanien (46.000 Hektar) und Portugal (1.739 Hektar) angebaut (www.transgen.de/anbau/653.anbau-gentechnisch-veraenderter-pflanzen.html). Das sind 0,04% der EU-Ackerfläche.

Es muss im Sinne der Europäischen Politik sein, Alleinstellungsmerkmale und Wettbewerbschancen der Gentechnikfreiheit europäischer Züchter:innen, Bäuer:innen und Verarbeiter:innen zu sichern. Ohne dieses Alleinstellungsmerkmal würden europäische Waren austauschbar am Weltmarkt, damit würden in Europa noch mehr Unternehmen der Lebensmittelerzeugung verdrängt. Ein resilientes Europa aber braucht eine vielfältige Land- und Lebensmittelwirtschaft und jeden Betrieb.

Zur Sicherung der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Lebensmittelerzeugung und des EU-Vorsorgeprinzips sind folgende Maßnahmen notwendig:

- 1. Grundlegend für die Sicherung der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Lebensmittelerzeugung sind strikte und wirksame Koexistenzregelungen.** Ziel muss es sein, Verunreinigungen der gentechnikfreien Produktionskette sicher zu verhindern. Dazu braucht es Maßnahmen wie ein flurstückgenaues Standortregister, kulturartenspezifisch ausreichende Abstände bei der Saatguterzeugung, Vermehrung, beim Anbau und Nachbau, Reinigungsaufgaben bei gemeinsamer Nutzung von Sä- und Erntemaschinen, Transportfahrzeugen und Lagerung, Regelungen der getrennten Verarbeitung.
- 2. Koexistenzregelungen müssen für alle NGT-Pflanzen gelten.** Dass der Kommissionsvorschlag bis zu 94 %⁶ der zu erwartenden NGT-Pflanzen davon komplett ausnehmen will, ist unverantwortlich und ließe die Koexistenz ins Leere laufen.
- 3. Die wichtigen Maßnahmen zur Koexistenz dürfen nicht, wie bei NGT-2 geplant, pro forma den Mitgliedstaaten überlassen werden.** Das würde zu großen Rechtsunsicherheiten führen, auch aufgrund der Binnenmarktanforderungen. **Um rechtlich haltbare Koexistenzregeln im Rahmen der Verordnung einzuführen, müssen diese EU-weit harmonisiert werden.** Das Minimum ist eine Benennung einzelner Maßnahmen (s. Punkt 1) im Gesetzesvorschlag.
- 4. Wichtig sind zudem Regelungen der Kostenübernahme zur Sicherung der Trennung der Produktionswege im Sinne des Verursacherprinzips sowie verschuldensunabhängige Haftungsregelungen bei Kontaminationsfällen.**⁷ Ohne solche Regelungen hätte die NGT-VO wettbewerbsverzerrende Wirkung.
- 5. Zudem ist sicherzustellen, dass bei gesundheitlichen Schäden für Menschen und Schäden in der Umwelt, die Verursacher:innen (also die Gentechnik-Anwender) diese entschädigen müssen (Verursacherprinzip).** Solche Kosten dürfen weder der Gesellschaft, dem Staat oder der gentechnikfreien Produktionskette aufgebürdet werden. Umfassende Schadensregelungen für die Geschädigten sind umso **notwendiger**, wenn die Risikoprüfung für NGT-1-Pflanzen abgeschafft und für NGT-2-Pflanzen abgeschwächt würde.
- 6. Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnungspflicht müssen für alle NGTs entlang der gesamten Produktionskette gelten - sowohl für ökologisch als auch für konventionell erzeugte Produkte.** Nur so sind das Recht auf Wahl- und Entscheidungsfreiheit für Verbraucher und allen Beteiligten der Lebensmittelerzeugung zu gewährleisten. Das ergibt sich aus den europäischen Verbraucherrechten, wie sie für das Lebensmittelrecht und das Gentechnikrecht konkretisiert wurden. Ein Großteil der Bevölkerung verlangt darüber hinaus nach wie vor eine Kennzeichnung und Risikobewertung von GVO.⁸ Die Kennzeichnung dient dem Verbraucherschutz und ermöglicht Lebensmittelproduzenten, auch in Zukunft gentechnikfrei zu wirtschaften.
- 7. Spezifische Nachweisverfahren, Referenz- und Kontrollmaterial sowie Daten zur veränderten Sequenz müssen weiter verpflichtend für die Antragsteller:innen sein,** wenn sie mit ihren Produkten auf europäische Märkte kommen wollen. Für Antragsteller:innen ist es kein Problem, spezifische Nachweisverfahren

⁶ Bohle, F. et al (14.03.2024): Where does the EU-path on new genomic techniques lead us? (<https://doi.org/10.3389/fgeed.2024.1377117>)

⁷ In Deutschland gilt eine verschuldensunabhängige und gesamtschuldnerische Haftungsregelung. In Österreich gelten ähnliche Haftungsregelungen.

⁸ S. FN 2

bereit zu stellen, da ihnen die Veränderung der NGT-Pflanze bekannt ist.⁹ Dies muss für alle NGTs verpflichtend gelten, da Nachweisverfahren Grundvoraussetzung für Transparenz und Wahlfreiheit aber auch für Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit sind. Weitere Forschung u.a. zu Screening-Nachweisverfahren sind unabdingbar.¹⁰

8. Die Einteilung in Kategorie 1 und 2 von NGT-Pflanzen halten wir für falsch und folgen damit der Meinung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der französischen Behörde für Umweltschutz und Lebensmittelsicherheit (ANSES): **Die Kriterien der Kategorie 1 NGT sind unwissenschaftlich.**^{11, 12} Sie ermöglichen weder eine Aussage darüber, ob solche Pflanzen tatsächlich gleichwertig mit „natürlichen“/„konventionell gezüchteten Pflanzen“ sind, noch eine Aussage über deren Risiken. Denn das Risiko eines GVO hängt nicht von der Anzahl oder der Art der Veränderungen im Genom ab. Auch einzelne kleine Veränderungen können weitreichende Auswirkungen haben. **Aus Vorsorgegründen muss jeder NGT einer umfassenden Risikoprüfung unterzogen und gegebenenfalls Managementmaßnahmen bestimmt werden, so die Wissenschaftler:innen.** Nur so ist das **hohe Schutzniveau** für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt aufrecht zu erhalten und das **im AEUV verbriefte Vorsorgeprinzip**¹³ zu wahren.
9. **Dem VO-Vorschlag fehlen Stoppmaßnahmen.** Erfahrungen zeigen, dass Risiken und Schäden auch nach erteilter Zulassung eintreten können. Bspw. wenn die Auswirkungen von GVOs auf Nichtzielorganismen unzureichend geprüft worden sind oder sich herausstellt, dass es doch wildverwandte Arten gibt oder Pollen weiterfliegen. Dies gilt ebenso, wenn sich unerwartet Inhaltsstoffe so verändern, dass es zu gesundheitlichen Auswirkungen kommt oder gentechnische Veränderungen erst in Folgegenerationen Auswirkungen zeigen. Deshalb muss ein **Monitoring aller NGT verpflichtend** sein. **Zudem braucht es rechtssichere Regelungen, um erteilte Zulassungen oder Einstufungen als Status NGT-1 zurücknehmen zu können, wenn später Risiken und Schäden erkannt werden.** Bisher sind solche Rücknahmen bei NGT-1 nicht vorgesehen. Für NGT-2 sollen sie nach zehn Jahren nicht mehr möglich sein. Dies ist mit Bezug auf das Vorsorgeprinzip angesichts der wenigen Kenntnisse und unzureichenden Erfahrungen mit NGT unverantwortlich und deshalb zu ändern. Zudem ist eine **unabhängige wissenschaftliche Überprüfung** der Zulassung und der Feststellung des Status von NGTs notwendig. Entsprechende Daten dazu müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.
10. Zudem muss es für Mitgliedstaaten möglich sein, NGTs aus sozio-ökonomischen Gründen zu verbieten oder zu beschränken (sog. Opt/Out). **Opt/Out muss für alle NGTs gelten.** Die in der VO geplante Ausnahme vom Opt/Out sowohl für NGT-1 als auch NGT-2 untergräbt die Souveränität der Mitgliedstaaten. Dies gilt umso mehr, wenn das etablierte System der Risikoprüfung ausgeschaltet bzw. abgeschwächt würde.
11. Die Behauptung, mit neuen Gentechnik-Pflanzen könnten wir uns schnell und besser auf die Folgen des Klimawandels einstellen, ist klar zu verneinen. Die Folgen der Klimakrise sind komplex und nicht vorhersehbar, Frühjahrsfröste, Trockenheiten, Starkregen, Hitze, zu nasse Erntebedingungen - jedes Jahr ist anders. Auch die Anpassungsreaktionen der Pflanzen sind vielfältig und je nach Wachstumsphase unterschiedlich. **Trockenheitstoleranz ist nicht eine genetische Eigenschaft auf einem Gen, sondern ein komplexes Zusammenspiel vieler verschiedener Eigenschaften und Regelungsmechanismen der Pflanze.** Dies wird mit den neuen Gentechniken nicht zu lösen sein. An erster Stelle muss der Klimaschutz stehen. Beim Umgang mit der Klimakrise brauchen wir Vielfalt - Vielfalt an Kulturen und im Saatgut sowie widerstandsfähige Anbausysteme.

⁹ Ribarits, A. et al (2/2021): Genome-Edited Plants: Opportunities and Challenges for an Anticipatory Detection and Identification Framework (<https://www.mdpi.com/2304-8158/10/2/430>).

¹⁰ Seit 2024 gibt es zwei EU-Forschungsprojekte: DARWIN (<https://darwin-ngt.eu>) und DETECTIVE (<https://detective-ngt.eu>), die sich mit der Entwicklung zuverlässiger Verfahren zum Nachweis, der Identifizierung und Quantifizierung von NGT-Pflanzen beschäftigen.

¹¹ BfN (2/2024): For a science-based regulation of plants from new genetic techniques (https://www.bfn.de/sites/default/files/2024-02/24_02_07_BfN_policy_brief_NGT-7.pdf).

¹² ANSES (6.03.2024): ANSES calls for appropriate regulations (<https://www.anses.fr/en/content/ntg-en>).

¹³ Das Vorsorgeprinzip ist in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt.

12. Eine Bewertung der Nachhaltigkeit von Lebensmittelsystemen kann sinnvoll sein. Eine Verknüpfung und Abwägung mit der gentechnischen Risikoprüfung ist klar abzulehnen. **Um Nachhaltigkeit zu bewerten, braucht es wissenschaftliche Kriterien, ein eigenständiges Prüf- und Regelungssystem und eine systemische Betrachtung des gesamten Lebensmittelzyklus.** Die Prüfung, wie vorgeschlagen, auf einzelne gewünschte Merkmale zu reduzieren und sich gar auf Herstellerangaben zu verlassen, widerspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip und befördert Greenwashing. Nachhaltigkeit umfasst alle Ebenen: ökologisch, sozial und ökonomisch. Die von der EU-Kommission vorgesehene erleichterte Zulassung für solche NGT-2-Pflanzen (eingeschränkte Risikoprüfung, Ausnahmen bei der Verpflichtung Nachweisverfahren zu entwickeln und weitere ökonomische Anreize) sind abzulehnen. **Nur auf ihre Sicherheit geprüfte Produkte können nachhaltig sein.** Eine Bewertung der Nachhaltigkeit durch die geplante PRM-Verordnung (VO über pflanzliches Vermehrungsmaterial)¹⁴ ist **keinesfalls ausreichend**, da auch hier die erforderliche ganzheitliche Bewertung nicht vorgesehen ist.
13. Die Regelung von NGT-Pflanzen muss sich **auf einjährige Nutzpflanzen beschränken.** Die Ausweitung auf Bäume, Wildpflanzen und Algen bergen extreme Risiken für unsere Ökosysteme und die Biodiversität.¹⁵
14. Die geplante Deregulierung von NGTs würde absehbar zu einer **massiven Ausweitung von Patenten auf NGT-Pflanzen - und auch auf konventionelle Pflanzen führen – und damit zu großen Rechtsunsicherheiten v.a. für die Züchter:innen.** Absehbare Folgen sind auch eine noch stärkere Konzentration auf dem Saatgutmarkt mit erheblichen Nachteilen für die Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität. Die bisherigen Änderungsvorschläge sowohl des Europaparlaments als auch der belgischen Ratspräsidentschaft führen jedenfalls nicht zu einer Rechtssicherheit, also dem wirklichen Ausschluss von Patenten. Das ist laut Patentexperten nur durch eine entsprechende **Änderung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)** möglich,^{16, 17} an dem 39 Vertragsstaaten beteiligt sind. **Bis zur entsprechenden tatsächlichen Änderung des EPÜs ist das Gesetzesvorhaben zu NGT-Pflanzen zu stoppen.** Eine spätere Rücknahme von erteilten Patenten ist nahezu unmöglich. **Parallel muss umgehend das bestehende Verbot der Patentierung von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ (einschließlich Mutagenese) durch eine klare und rechtssichere Auslegung durch den Verwaltungsrat des Europäischen Patentamtes umgesetzt werden.**

Fazit:

Die Unterzeichner:innen dieses bäuerlichen Positionspapiers fordern alle verantwortlichen Politiker:innen auf, sich für die oben genannten Punkte in den kommenden Verhandlungen stark zu machen. Sollte es nicht zu einer grundlegenden Verbesserung des Gesetzesvorschlages kommen, ist dieser im Sinne des EU-Vorsorgeprinzips und unserer Generationenverantwortung abzulehnen.

V.i.S.d.P.: Annemarie Volling, Gentechnik-Expertin der AbL e.V., volling@abl-ev.de, www.abl-ev.de.

¹⁴ EU-Kommission (5. Juli 2023): Vorschlag zur Erzeugung und zum Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial (PRM) (https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-07/prm_leg_future_reg_prm.pdf).

¹⁵ Dies fordern ebenso das BfN (s. FN 11) und die Gesellschaft für Ökologie (GfÖ): Expert Group “New Genomic Techniques”, Ecological Society of Germany, Austria and Switzerland (GFÖ) (2023): New genomic techniques from an ecological and environmental perspective: Science-based contributions to the proposed regulations by the EU Commission (https://gfoe.org/sites/default/files/ngt_gfoe_final.pdf).

¹⁶ Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90 /Die Grünen vorgelegt von Prof. Dr. Axel Metzger (12/2024): Rechtliche Möglichkeiten zur Änderung des Patentschutzes von Pflanzen in Deutschland, Europa und im internationalen Recht (https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/dateien/downloads/Weitere_Dokumente/Rechtsgutachten_Biopatentrechtsreform_Gruene_Bundestag.pdf).

¹⁷ No Patents on Seeds (6.12.2024): Was kann die EU gegen Patente auf Saatgut erreichen? (<https://www.no-patents-on-seeds.org/de/EU>).